

Sozialraum AG

Kooperationsvereinbarung

Präambel

Gemeinsam mit Jugendhilfe und offener Jugendarbeit steht Schule heute in Verantwortung im Hinblick auf Bildungs- und Zukunftschancen der Kinder- und Jugendlichen. Als Teil des Gemeinwesens ist Schule neben Familie und Freundeskreis ein wichtiger Bezugspunkt im Leben der Kinder- und Jugendlichen. Über den eigentlichen Bildungsauftrag hinaus wird sie heute wesentlich auch in Erziehungs- und Unterstützungsleistungen gefordert.

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Lüdinghausen bieten seit rund 20 Jahren im direkten Lebensumfeld der Jugendlichen freiwillige Angebote, die Kindern und Jugendlichen Teilhabe, Integration, Aufnahme und Entwicklung ermöglichen.

Erstmals zum Schuljahr 2015/2016 wird Schulsozialarbeit am Lüdinghauser Schulzentrum in kommunaler Wahrnehmung eingerichtet.

Zukünftig wird es entscheidend darauf ankommen, diese vorhandenen Angebote noch stärker miteinander zu verzahnen, um das gemeinsame Bildungsziel, die Förderung aller jungen Menschen zu verwirklichen.

Mit dieser Vereinbarung setzen sich die Kooperationspartner zum Ziel, in gemeinsamer Verantwortung Lernen, Erziehung und Unterstützung an schulischen und außerschulischen Lernorten unter Einbeziehung aller an Bildung und Erziehung Beteiligten wirksam zu unterstützen.

1. Aufgabe

Die Kooperationspartner unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Entwicklung und Gestaltung schulischer und schulergänzender und außerschulischer Projekte und Angebote. Die Teilnahme an den o.g. Maßnahmen steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig ihrer religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit offen (=frei).

2. Mitglieder

Zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Arbeitsgröße soll die Arbeitsgemeinschaft zunächst auf folgende Kooperationspartner beschränkt sein:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Fachbereich 4
- Familienmanagement
- Vertreter Lüdinghauser Schulen
- Mitarbeiter HOT
- Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit
- Vertreter/in des Kreises Coesfeld (Jugendamt)

Die Erweiterung der Kooperation kann nach Vereinbarung der Kooperationspartner beschlossen werden. Desweiteren ist fakultativ die Teilnahme weiterer Bildungspartner nach Absprache vorgesehen.

3. Regelmäßige Kooperationstreffen

In einem Rhythmus von drei Monaten finden Gespräche zwischen den Kooperationspartnern statt. Gegenstand des Austauschs soll sein:

- Erarbeitung von Kooperationsprojekten- und Angeboten ggf. auch unter Einbeziehung weiterer Bildungspartner und Akquise von Projektmitteln.
- Fachaustausch über aktuelle Angebote und Entwicklungen bei den Kooperationspartnern
- Evaluation und Qualitätsentwicklung

An den Sitzungen soll in der Regel min. ein Vertreter des Kooperationspartners teilnehmen.

4. Koordination

Die Verwaltungsabläufe (Terminkoordination, Einladungen, Schriftverkehr, Projektmittelanträge, Informationsweiterleitung etc.) erfolgt durch die Stadtverwaltung, Dezernat II, Fachbereich 4.

5. Gegenseitige Unterstützung

Die Mitglieder sichern zu, den im Rahmen der vereinbarten Projekte erforderlichen Personaleinsatz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Projekte sollen in der Regel für die Kooperationspartner kostenneutral bzw. soweit erforderlich unter Drittmiteinsatz durchgeführt werden.

Soweit im Rahmen der Projektdurchführung im Einzelfall Sachkosten entstehen, treffen die Kooperationspartner jeweils vorab eine Finanzierungsabsprache.

6. Datenschutz

Die Kooperationspartner gewährleisten die Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

7. Laufzeit

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Jeder Kooperationspartner kann die Mitarbeit in der Sozialraum AG jederzeit beenden. Die verbleibenden Kooperationsmitglieder beraten dann über die Fortsetzung der Kooperation.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stadt Lüdinghausen

Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit
im Bereich der Kirchengemeinden der Stadt
Lüdinghausen e.V.

Marienschule
Katholische Grundschule Seppenrade

Ludgerischule
Katholische Grundschule in Lüdinghausen

Ostwallschule
Katholische Grundschule

Kreis Coesfeld - Jugendamt

Städtische Gemeinschaftshauptschule

Städtische Realschule Lüdinghausen

St. Antonius Gymnasium

Gymnasium Canisianum

Sekundarschule Lüdinghausen